

**Fünfte Durchführungsbestimmung  
sur Anordnung über Tabaksteuer und Biersteuer.**

**Vom 31. Mai 1950**

Auf Grund des § 1 der Anordnung über Tabaksteuer und Biersteuer vom 10. Juni 1949 (ZVOB1. I S. 465) wird bestimmt:

§ 1

Die Tabaksteuer beträgt:  
für feingeschnittenen Rauchtobak (Feinschnitt)  
zum Kleinverkaufspreis von 100,— DM das kg  
75,68 DM für 1 kg.

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 15. Januar 1950 in Kraft.

Berlin, den 31. Mai 1950

**Ministerium der Finanzen**

Dr. L o c h

• Minister

**Verordnung  
über den freiwilligen Umtausch von  
Kleinpflanzertabak gegen Tabakerzeugnisse.**

**Vom 31. Mai 1950**

§ 1

Tabakpflanzler, die 99 oder weniger Tabakpflanzen anbauen, sind Tabakkleinpflanzler.

§ 2

Die Tabakkleinpflanzler sind berechtigt, ihren selbstangebauten, sachgemäß getrockneten und sortierten Tabak bei zugelassenen Umtauschstellen in versteuerte Tabakerzeugnisse umzutauschen.

§ 3

Der Umtausch des Kleinpflanzertabaks in versteuerte Tabakerzeugnisse erfolgt zu den vom Ministerium der Finanzen festgesetzten Preisen.

§ 4

Die Umtauschfrist wird vom 1. September bis 30. April festgesetzt.

§ 5

Verstöße gegen diese Verordnung werden nach der Wirtschaftsstrafverordnung vom 23. September 1948 (ZVOBL S. 439) und den Vorschriften des Tabaksteuergesetzes vom 4. April 1939 (RGBl. I S. 721) in Verbindung mit der Abgabenordnung vom 22. Mai 1931 (RGBl. I S. 161) bestraft.

§ 6.

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Handel und Versorgung und dem Ministerium für Industrie.

Berlin, den 31. Mai 1950

**Ministerium der Finanzen**

Dr. L o c h

Minister

**Ministerium für Handel und Versorgung**

D r . H a m a n n

Minister

**Ministerium für Industrie**

S e l b m a n n

Minister

**Erste Durchführungsbestimmung  
zur Verordnung über den freiwilligen Umtausch  
von-Kleinpflanzertabak gegen Tabakerzeugnisse.**

**Vom 31. Mai 1950**

Gemäß § 6 der Verordnung vom 31. Mai 1950 über den freiwilligen Umtausch von Kleinpflanzertabak gegen Tabakerzeugnisse (GBl. S. 476) wird bestimmt:

1. Der Tabakkleinpflanzler hat seine angebauten Tabakpflanzen bis zum 30. Juni eines jeden Jahres bei der zuständigen Zollstelle anzumelden und dafür die Tabaksteuer zu entrichten.

Mit der Anmeldung ist die Erklärung abzugeben, daß er den Tabak tatsächlich angepflanzt hat und diesen zum eigenen Verbrauch verwenden wird.

Bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres werden Kleinpflanzler-Ausweiskarten ausgestellt.

Der Tabakkleinpflanzler muß Eigentümer oder Besitzer des mit Tabak bepflanzten Grundstücks sein. Besitzt er mehrere Grundstücke, so dürfen auf seinem gesamten Grundbesitz nur 99 Tabakpflanzen angebaut sein. Die Zahl der Familienangehörigen oder der im Hause beschäftigten Personen ist für die zugelassene Höchstzahl der Pflanzen ohne Belang. Für den gesamten Anbau auf einem in einheitlichem Eigentum oder Besitz stehenden Grundstück darf nur eine Kleinpflanzler-Ausweiskarte ausgegeben werden.

2. Umtauschberechtigt ist, wer die Tabakpflanzen rechtzeitig angemeldet hat und im Besitze einer Kleinpflanzler-Ausweiskarte ist.

3. Mit der Annahme des Kleinpflanzertabaks und der Ausgabe der Umtauschware werden die Erfassungsstellen der Tabakanbau-Genossenschaften und die von den Landesregierungen bestätigten Erfassungsbetriebe beauftragt, jedoch muß sich der Sitz der Hauptniederlassung in dem Lande befinden, in dem die Erfassung durchgeführt wird.

Die Annahme von Kleinpflanzertabak sowie der Umtausch gegen Tabakerzeugnisse ist für die Betriebe der Tabakindustrie verboten. Eine Ausnahme bilden die im demokratischen Sektor der Stadt Berlin gelegenen Fabriken, die dem Ministerium für Handel und Versorgung der Deutschen Demokratischen Republik durch den Magistrat von Groß-Berlin vorgeschlagen und nach Zustimmung von ihm zugelassen werden.

4. Der Tabakkleinpflanzler soll den sachgemäß getrockneten, sortierten, dachreifen Tabak nicht geglättet (Blatt auf Blatt gelegt), sondern gebündelt, möglichst auf Schnüre gezogen, abliefern.

Der Tabak ist netto zu wiegen. Auf eine Kleinpflanzler-Ausweiskarte dürfen nicht mehr als 7 kg — Höchstsertrag von 99 Pflanzen — angenommen werden. Bei der Ablieferung hat der Kleinpflanzler den Nachweis über die von ihm tatsächlich angebauten Tabakpflanzen durch Vorlage der Kleinpflanzler-Ausweiskarte zu erbringen. Er kann den Tabak in sechs Raten abliefern.

Die Erfassungsstelle hat bei jeder Ablieferung die Tabakmenge auf der Rückseite der Kleinpflanzler-Ausweiskarte einzutragen und diese bei der letzten Ablieferung einzubehalten.